jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/5/3 9Os161/60 (9Os162/60)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1960

Norm

StPO §77
StPO §79 Abs2
StPO §221

Rechtssatz

Irgendeine Bestimmung, die das Gericht verpflichten würde, dem Privatankläger oder dessen ausgewiesenen Vertreter die im § 221 StPO vorgeschriebene Benachrichtigung vom Termin einer Hauptverhandlung auf jeden Fall schriftlich durch Ladung im Sinne des § 79 Abs 2 StPO bekanntzugeben, kennt das Gesetz nicht. Es gelten daher bezüglich der Bekanntgabe des Hauptverhandlungstermins an den Privatankläger oder dessen ausgewiesenen Vertreter die allgemeinen Bestimmung des § 77 StPO.

Entscheidungstexte

- 9 Os 161/60
  Entscheidungstext OGH 03.05.1960 9 Os 161/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0096912

Dokumentnummer

JJR_19600503_OGH0002_0090OS00161_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at